

Geschäftsordnung des Vorstandes

Ausbildungsverbund Pflege der Region Forchheim e.V.

Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung hat sich der aus vier Personen bestehende Vorstand gemeinsam mit dem aus drei Personen bestehende Beirat des Ausbildungsverbund Pflege der Region Forchheim e.V. durch einstimmigen Beschluss vom 17.03.2023 gegeben. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes ergeben sich grundsätzlich aus der Vereinssatzung.

Die daraus ableitbaren, einzuhaltenden Verfahren und Kommunikationswege regelt diese Geschäftsordnung.

§ 1 Vorstandsstruktur und Geschäftsverteilung

(1) Der Gesamtvorstand legt für jedes Vorstandsmitglied die Geschäftsverteilung und primären Aufgabenbereiche fest. Er ist befugt, jedes Beiratsmitglied mit besonderen Aufgaben und Qualitätssicherungs-Funktionen im Sinne der Satzung zu beauftragen.

(2) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und kann in Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes im Einzelfall Vorgänge einem Vorstandsmitglied zuordnen. Soweit Zuständigkeiten in der Geschäftsverteilung resp. aus den protokollierten Vorstandssitzungen nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet er über die Zuordnung, bis der Vorstand über eine Anpassung der Geschäftsverteilung entscheidet.

(3) Die Aufgaben und Ziele der Vorstandsarbeit entsprechen dem Vereinszweck laut § 2 der Satzung:

- Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards im Verbund für eine kompetenzorientierte, strukturierte und verlässliche Ausbildung in den Pflegeberufen
- die Koordination des übergeordneten Ausbildungsmanagements unter den Mitgliedseinrichtungen, z.B. durch Unterstützung der Schulen bei der grundlegenden Planung von Einsatzkapazitäten für die Auszubildenden und im Formularwesen. Der Verein übernimmt jedoch keinerlei Verwaltungstätigkeiten für seine Mitglieder.
- die Ressourcenbündelung und Steigerung der Effizienz zu Ausbildungsbelangen unter den Mitgliedseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf eine strategische Erhöhung der Ausbildungskapazitäten.

- das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, auch im Sinne von Maßnahmen zum Ausbau von Selbstpflegekompetenzen der BürgerInnen, und Marketingaktivitäten zur Gewinnung von geeigneten Interessenten an einer pflegerischen Ausbildung sowie von bereits ausgebildeten Pflegekräften aus Drittstaaten.

§ 2 Informationspflichten

Der 1. Vorsitzende kann sich zur Wahrnehmung seiner Koordinierungsaufgaben jederzeit über Vorgänge im Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds informieren, Stellungnahmen und Berichte anfordern oder sich Akten und Unterlagen vorlegen lassen. Im Übrigen sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, sich jederzeit ausreichend gegenseitig zu informieren und abzustimmen. Sie haben die Vorgänge, über die der Vorstand zu beschließen hat, in der Regel schriftlich vorzubereiten und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zur Tagesordnung der Vorstandssitzung oder für eine Entscheidung im Umlaufverfahren vorzulegen.

§ 3 Repräsentation

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Vorstand nach innen und außen und spricht im Rahmen der Vorstandszuständigkeit für den Verein. Er kann im Einzelfall oder für einen bestimmten Bereich diese Aufgaben den anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

§ 4 Vertretung des 1. Vorsitzenden

Im Verhinderungsfall nimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung des 1. Vorsitzenden in den Rechten und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung sowie nach § 8 der Satzung wahr, soweit dieser im Einzelfall keine andere Anordnung getroffen hat.

§ 5 Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen

(1) Vorstand und Beirat treffen Entscheidungen durch Beschlussfassungen in jährlich 4 Vorstandssitzungen, im Umlaufverfahren sowie auf bei Bedarf einberufenen, außerordentlichen Vorstandssitzungen. Grundsätzlich sind also auch die Beiräte stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung der Beiräte darf, z.B. in Grundlagengeschäften, auf einstimmigen Vorstandsbeschluss verwehrt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Besteht Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(2) Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und zur Ausführung gefasster Beschlüsse, kann das nach der Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied die notwendigen Ausführungsentscheidungen treffen. Soweit ein Fall mehrere Geschäftsbereiche betrifft, ist das Vorstandsmitglied, das den mitbetroffenen Geschäftsbereich leitet, anzuhören und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit diesem, zu handeln. In Eilfällen sind zur Abwendung von Schaden für den Verein auch Alleinentscheidungen des für den Fall zuständigen Vorstandsmitglieds möglich. Jedoch ist dieser Fall anschließend unverzüglich dem Gesamtvorstand mitzuteilen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

(3) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das eine kurze Sachverhaltsdarstellung und die Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle werden auf der direkt nachfolgenden Sitzung verabschiedet bzw. korrigiert.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren auf schriftliche oder telefonische Weise oder per elektronischem Mailverkehr gefasst werden, wenn nach Feststellung des 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung nicht rechtzeitig stattfinden kann oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zweckmäßig ist. Das Ergebnis des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich protokolliert und den anderen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 6 Rechtliche Vertretung des Vereins

(1) Gemäß der Satzung gilt hierzu:

- Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ausreichend.
- Über die im Rahmen der Alleinvertretungsberechtigung getätigten Rechtsgeschäfte sind der Gesamtvorstand zeitnah und umfassend in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Erteilung von Vollmachten an Vereinsmitglieder oder Dritte ist stets ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Forchheim, 18.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'H. Schmidt'.